



Bereich Tiefbau
Az: 66/9
Datum: 22.09.2005

2005/284
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	20.10.2005	I.

Betreff

Widmung der Straße "Deininghauser Weg" als Gemeindestraße

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 306), die Widmung der Straße

Deininghauser Weg
in ihrer gesamten Straßenführung von der Kreuzung
Recklinghauser Straße bis zur Kreuzung Oststraße

als Gemeindestraße für den Gemeingebrauch.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Durch die straßenrechtliche Widmung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer „öffentlichen Straße“. Die Widmung erfolgt zum allgemeinen Verkehr; vom Tage der Widmung an gibt es auf der öffentlichen Straße „Gemeingebrauch“, d.h., die Nutzung dieser Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (§ 14 Absatz 1 a.a.O.).

Die Straße „Deininghauser Weg“ ist somit als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW für den „Gemeingebrauch“ zu widmen.

Beteiligte Bereiche	66					
Kurzzeichen						